

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Ulla Jelpke, Frank Tempel, Sevim Dağdelen, Jan Korte, Petra Pau, Harald Petzold (Havelland), Dr. Petra Sitte, Kersten Steinke, Halina Wawzyniak und der Fraktion DIE LINKE.

Ergänzende Informationen zur Asylstatistik für das Jahr 2015

Die von der Fraktion DIE LINKE. regelmäßig erfragten Informationen zur Asylstatistik des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) beleuchten ausgewählte Aspekte, die in der medialen Berichterstattung zumeist nur wenig Beachtung finden. So ist kaum bekannt, dass die Anerkennungsquote bei inhaltlichen Asylentscheidungen weitaus höher liegt, als die offiziellen Zahlen vermuten lassen (vgl. hierzu und zum Folgenden die Bundestagsdrucksache 18/3850). Die so genannte bereinigte Schutzquote, bei der rein formelle Entscheidungen unberücksichtigt bleiben, lag im Jahr 2014 bei 48,5 Prozent – und das, obwohl Flüchtlinge z. B. aus Serbien, Bosnien oder Mazedonien zu beinahe 100 Prozent abgelehnt wurden. Hinzu kommen noch Anerkennungen, die von den Gerichten ausgesprochen werden: Im Jahr 2014 erwiesen sich mehr als 10 Prozent aller Klagen gegen ablehnende Asylbescheide als begründet, rund 23 Prozent wurden abgewiesen, zwei Drittel der Gerichtsverfahren wurden aus unterschiedlichen Gründen eingestellt. Im Ergebnis führte somit weit mehr als jeder zweite inhaltlich geprüfte Asylantrag zu einem Schutzstatus in Deutschland.

Bei einem Fünftel aller Asylsuchenden stellte das BAMF im Jahr 2014 ein Rückübernahmeersuchen nach der Dublin-Verordnung der Europäischen Union (EU). Im Jahr 2013 lag dieser Anteil bei einem Drittel. Es gibt eine steigende Zahl von Flüchtlingen, deren Schutzbedürftigkeit im EU-Asylsystem zwar festgestellt wurde, die aber faktisch rechtlos sind, weil sie sich – zumeist aus guten Gründen – nicht im formal zuständigen Mitgliedstaat aufhalten. Selbst der damalige Präsident des BAMF, Dr. Manfred Schmidt, erklärte: „Das Schlimmste, was ihnen heute passieren könnte, wäre, anerkannter Flüchtling in Italien zu werden“, da dort „selbst Familien mit Kleinkindern unter Brücken schlafen“ müssten (Fränkische Landeszeitung vom 20. Januar 2015).

Die Zahl der Asylsuchenden, die über Griechenland nach Deutschland einreisen, ist seit dem Überstellungsstopp wegen der dortigen systemischen Mängel im Asylsystem im Jahr 2011 über Jahre weitgehend stabil geblieben, 2014 brach die Zahl um 60 Prozent auf nur noch 1 519 Personen ein (Vorjahr: 3 879 Personen). Der zuvor beschworene „Pull-Effekt“ durch die Aussetzung von Überstellungen nach Griechenland ist somit nicht eingetreten. Übernahmeersuchen wurden im Jahr 2014 vor allem an Italien gerichtet (25,9 Prozent), danach folgten Bulgarien (12,5 Prozent) und Ungarn (11,1 Prozent). Syrische Flüchtlinge stellen dabei mit 15,1 Prozent die größte Betroffenenengruppe. Den insgesamt 35 115 Ersuchen im Jahr 2014 standen nur 4 772 tatsächliche Überstellungen gegenüber, das sind gerade einmal 13,6 Prozent. Gemessen an den Zustimmungen der anderen EU-Mit-

gliedstaaten zur Rückübernahme (27 157) betrug die so genannte Überstellungsquote 17,6 Prozent (Italien: 9,7 Prozent). Viele Betroffene wehren sich wegen erheblicher Mängel in den Asylsystemen anderer Mitgliedstaaten oder aufgrund individueller Umstände erfolgreich auf gerichtlichem Weg gegen eine Überstellung. Manche tauchen im Zweifelsfall lieber unter, als sich gegen ihren Willen in ein Land überstellen zu lassen, in dem sie ein unfaires Asylverfahren, unwürdige Lebensbedingungen, Obdachlosigkeit oder eine Inhaftierung fürchten müssen. Das Dublin-System produziert nach Auffassung der Fragesteller auf diese Weise eine große Zahl von illegalisierten Flüchtlingen und erreicht nicht sein vorgebliches Ziel, allen Asylsuchenden in der EU ein faires Asylverfahren zu bieten. Innerhalb des BAMF werden für Dublin-Verfahren Personalressourcen gebunden, die nach Auffassung der Fragesteller weitaus sinnvoller in der regulären Asylprüfung eingesetzt werden könnten. Eine reale Verteilungswirkung ist mit dem Dublin-System für Deutschland kaum verbunden: Obwohl die immer komplexeren Dublin-Verfahren das BAMF und die Gerichte zunehmend beschäftigen, reduzierte sich die Zahl der Asylsuchenden in Deutschland durch Dublin-Überstellungen im Jahr 2014 im Saldo um gerade einmal 2 500 Personen – also ein Prozent der etwa 200 000 im selben Jahr gestellten Asylanträge.

Eine Möglichkeit zur Einsparung von Arbeitskapazitäten im BAMF wäre der Verzicht auf massenhafte Widerrufsverfahren – in der EU sieht nur Deutschland obligatorische Widerrufsprüfungen drei Jahre nach der Anerkennung ohne konkreten Anlass vor. Im Jahr 2014 kam es bei 16 061 Prüfverfahren nur in jedem 20. Fall zu einer Aberkennung eines Flüchtlingsstatus, wobei diese Widerrufe bei einer gerichtlichen Überprüfung wiederum nur zu einem Drittel Bestand hatten. Für die Betroffenen – politisch verfolgte und häufig traumatisierte Flüchtlinge – sind diese Verfahren sehr belastend.

Ein behördliches Asylverfahren in Deutschland dauerte im Jahr 2014 im Durchschnitt 7,1 Monate. Bei bestimmten Herkunftsländern mit geringen Anerkennungsquoten ist die Verfahrensdauer infolge von Beschleunigungsmaßnahmen deutlich kürzer. Umso länger dauern die Verfahren jedoch bei zahlreichen Flüchtlingen mit guten Anerkennungschancen. Im Jahr 2014 mussten etwa Asylsuchende aus Afghanistan, Pakistan und dem Iran 14 bis 16 Monate auf eine Behördenentscheidung warten. Werden Dublin-Verfahren, Folgeverfahren und priorisierte Schnellverfahren nicht berücksichtigt, ergibt sich eine durchschnittliche Bearbeitungsdauer im regulären Asylverfahren von 13,1 Monaten. Immer länger dauert auch die Zeit vom ersten Asylgesuch bis zur Asylantragstellung, die bei den offiziellen Angaben zur durchschnittlichen Asylverfahrensdauer nicht berücksichtigt wird, doch die Bundesregierung will oder kann hierzu keine konkreten Angaben machen (vgl. Bundestagsdrucksache 18/5785, Antwort zu Frage 4d), bei einzelnen BAMF-Außenstellen sind es mehrere Monate (vgl. Plenarprotokoll 18/142, S. 13922 f., Anlage 13).

Vom umstrittenen Asyl-Flughafenverfahren waren im Jahr 2014 643 Asylsuchende betroffen, unter ihnen 178 syrische und 96 afghanische Flüchtlinge sowie 18 unbegleitete Minderjährige. Im Ergebnis wurde 56 dieser Asylsuchenden nach einer Ablehnung als „offensichtlich unbegründet“ die Einreise im Rechtssinne verweigert – wie viele von ihnen tatsächlich ausreisten oder abgeschoben wurden oder in Deutschland verbleiben konnten, ist nicht bekannt.

31,8 Prozent aller Asylsuchenden in Deutschland im Jahr 2014 waren Kinder. 2,6 Prozent waren unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, bei denen die bereinigte Gesamtschutzquote zwischen 66,4 und 81,1 Prozent betrug. Ausgerechnet die Asylverfahren unbegleiteter Minderjähriger dauerten im Jahr 2014 mit durchschnittlich 10,4 Monaten besonders lange.

Wir fragen die Bundesregierung:

1. a) Wie hoch war die Gesamtschutzquote (Anerkennungen nach Artikel 16a des Grundgesetzes – GG –, nach § 60 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes – AufenthG – und in Anwendung der Genfer Flüchtlingskonvention – GFK –, subsidiärer Schutz und Abschiebungshindernisse) in der Entscheidungspraxis des BAMF im vierten Quartal 2015, im Gesamtjahr 2015, und wie lauten die Vergleichswerte des Vorjahres (bitte in absoluten Zahlen und in Prozent angeben und für die 15 wichtigsten Herkunftsländer gesondert darstellen, bitte für jedes dieser Länder in relativen Zahlen angeben, wie viele Asylsuchende Schutz nach Artikel 16a GG, nach § 60 Absatz 1 AufenthG / GFK, einen subsidiären Schutzstatus bzw. nationalen Abschiebungsschutz zugesprochen bekommen haben, bitte in einer weiteren Tabelle nach Art der Anerkennung differenzieren: Asylberechtigung, internationaler Flüchtlingsschutz, subsidiärer Schutz, nationale Abschiebungsverbote – bitte jeweils so differenziert wie möglich darstellen)?
 - b) Wie hoch war in den genannten Zeiträumen jeweils die „bereinigte Gesamtschutzquote“, d. h. die Quote der Anerkennungen bezogen auf tatsächlich inhaltliche und nicht rein formelle (Nicht-)Entscheidungen (bitte wie in Frage 1a differenzieren)?
 - c) Wieso gibt das Bundesministerium des Innern (BMI) bei den monatlich veröffentlichten Asyl-Anerkennungsquoten neben der Gesamtschutzquote nicht zusätzlich auch die bereinigte Gesamtschutzquote an, die der Berechnungsweise des Statistischen Amtes der EU – Eurostat –, das bei den Asylentscheidungen Verfahrenseinstellungen, Antragsrücknahmen und Entscheidungen im Dublin-Verfahren nicht berücksichtigt (vgl. Bundestagsdrucksache 18/5785, Antwort zu Frage 5c), entsprechen würde und die Auskunft darüber gibt, in welchem Ausmaß das BAMF Schutz gewährt, wenn inhaltlich über Asylgesuche entschieden wird – gehört dies nicht auch zur Darstellung des „Asylgeschehens als Teil des Migrationsgeschehens in Deutschland“ dazu (Nachfrage zur Antwort auf die Frage 1c auf Bundestagsdrucksache 18/6860)?
2. Wie viele der Anerkennungen nach Artikel 16a GG bzw. nach § 60 Absatz 1 AufenthG/GFK im vierten Quartal 2015 bzw. im Gesamtjahr 2015 (bitte auch die Vergleichswerte des Vorjahres nennen) beruhten auf staatlicher, nichtstaatlicher bzw. geschlechtsspezifischer Verfolgung (bitte in absoluten und relativen Zahlen und noch einmal gesondert nach den 15 wichtigsten Herkunftsländern angeben)?
3. Wie viele Widerrufsverfahren wurden im vierten Quartal 2015 bzw. im Gesamtjahr 2015 (bitte auch die Vergleichswerte des Vorjahres nennen) eingeleitet (bitte Gesamtzahlen angeben und nach den verschiedenen Formen der Anerkennung und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren), und wie viele Entscheidungen in Widerrufsverfahren mit welchem Ergebnis gab es in diesen Zeiträumen (bitte Gesamtzahlen angeben und nach den verschiedenen Formen der Anerkennung und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?
4. Wie lang war die durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung im vierten Quartal 2015 bzw. im Gesamtjahr 2015 (bitte auch die Vergleichswerte des Vorjahres nennen), wie lang war die durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung (d. h. inklusive eines Gerichtsverfahrens, soweit vorliegend), und wie lang war die durchschnittliche Bearbeitungszeit bei Asylerstanträgen von unbegleiteten Minderjährigen (bitte jeweils auch nach den 15 wichtigsten Herkunftsländern und nach Erst- und Folgeanträgen differenzieren)?

- a) Wie lang war in den genannten Zeiträumen die durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung in Dublin-Verfahren (bitte auch nach den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?
- b) Wie lang war in den genannten Zeiträumen die durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung in Asylverfahren, in denen kein Ersuchen nach der Dublin-Verordnung gestellt wurde (bitte auch nach den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?
- c) Wie lang war in den genannten Zeiträumen die durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung, wenn Dublin-Verfahren, Folgeverfahren und die priorisierten Länder herausgerechnet werden (bitte auch nach den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?
- d) Wie lang war in den genannten Zeiträumen die durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung, wenn nur Verfahren berücksichtigt werden, in denen es eine inhaltliche Asylananhörung gab (bitte auch nach den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?
- e) Wie viele Personen wurden im EASY-System als Asylsuchende für das Jahr 2015 registriert, wie viele Asylantragsteller waren es im Vergleich hierzu (bitte beide Angaben auch nach Bundesländern, Monaten und den 15 wichtigsten Herkunftsländern – in jedem Fall den sechs Westbalkanländern – differenzieren)?
- f) Gibt es gegenüber der Antwort zu Frage 4f auf Bundestagsdrucksache 18/6860 eine geänderte Einschätzung zu der Frage, in welchem Umfang sich im EASY-System registrierte Asylsuchende später nicht als Asylantragsteller melden und den Gründen hierzu (bitte darlegen)?
- g) Wie lang sind derzeit die von den einzelnen BAMF-Außenstellen eingeräumten Terminsetzungen zur Asylantragstellung (bitte bei den Außenstellen abfragen und nach Außenstellen differenziert und mit Angabe des jeweiligen Auskunftsdatums darstellen; soweit keine Termine zur Antragstellung vergeben werden, weil diese über drei Monate betragen würden, bitte auch dies kenntlich machen), und inwieweit sind vor dem Hintergrund zum Teil monatelanger Wartezeiten bis zur Asylantragstellung (vgl. Plenarprotokoll 18/142, S. 13923, Anlage 13) die Angaben des BAMF zu durchschnittlichen Asylverfahrensdauern, die diese Zeit unberücksichtigt lassen, überhaupt realistisch und aussagekräftig (bitte ausführen)?
- h) Welche Verfahren werden derzeit prioritär bearbeitet, wie viele Asylverfahren wurden im vierten Quartal 2015 bzw. im Gesamtjahr 2015 prioritär bearbeitet (absolut bzw. anteilig an allen Verfahren, bitte auch nach den priorisierten Gruppen auflisten), und wie lang ist derzeit im Durchschnitt die ungefähre Dauer eines priorisierten Asylverfahrens?
- i) Wie lang war im vierten Quartal 2015 bzw. im Gesamtjahr 2015 (bitte auch die Vergleichswerte des Vorjahres nennen) durchschnittlich die Dauer bis zur Anhörung der Asylsuchenden, wie lang die durchschnittliche Dauer nach der Anhörung bis zur behördlichen Entscheidung (bitte nach den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

- j) Wie hoch war im vierten Quartal 2015 bzw. im Gesamtjahr der Anteil rein schriftlicher Anerkennungsverfahren an allen Verfahren in Bezug auf die Herkunftsländer Syrien, Irak und Eritrea, wie lang dauerten diese Verfahren bei Antragstellung im Jahr 2015 durchschnittlich (bitte nach Herkunftsländern auflisten), und mit welchem zeitlichen, organisatorischen und personellen (bitte getrennt angeben) Mehraufwand rechnen fachkundige Bedienstete bzw. die Führungsspitze des BAMF infolge der Beendigung rein schriftlicher Anerkennungsverfahren zum 1. Januar 2016 – vor dem Hintergrund, dass schriftliche Anerkennungsverfahren bei syrischen Asylsuchenden vom 1. Januar bis 31. August 2015 2,3 Monate, Asylverfahren syrischer Asylsuchender mit inhaltlicher Asylanhörung im dritten Quartal hingegen 6,8 Monate, d. h. drei Mal so lang, dauerten (vgl. Bundestagsdrucksache 18/6860, Antworten zu den Fragen 4d und 4o; bitte ausführlich darstellen)?
- k) Nach welchem Kriterium wird entschieden, dass voraussichtlich eine positive Entscheidung erfolgt, so dass in Anhörungen auf Fragen zum Einreise- und Aufenthaltsverbot verzichtet wird (vgl. Bundestagsdrucksache 18/6860, Nachfrage zur Antwort auf die Frage 4p), und welchen anteiligen Umfang machen diese Verfahren in etwa aus?
- l) Wie viele beim BAMF anhängige Verfahren sind seit über 3, 6, 12, 18, 24 bzw. 36 Monaten anhängig (bitte auch nach den zehn am meisten betroffenen Herkunftsländern differenzieren), wie ist der aktuelle Stand der Bearbeitung von so genannten Altverfahren (seit 2013 bzw. früher anhängig) im BAMF (bitte im Detail darstellen), und müssten inzwischen nicht Verfahren, die seit dem Jahr 2014 und früher anhängig sind, als Altverfahren angesehen werden – und welche Einschätzungen gibt es dazu, in welchem Zeitraum diese lang andauernden Verfahren abgeschlossen werden können?
5. Wie viele Verfahren im Rahmen der Dublin-Verordnung wurden im vierten Quartal 2015 bzw. im Gesamtjahr 2015 (bitte auch die Vergleichswerte des Vorjahres nennen) eingeleitet (bitte in absoluten Zahlen und in Prozentzahlen die Relation zu allen Asylerstanträgen sowie die Quote der auf EURODAC-Treffern – EURODAC: europäische Datenbank zur Speicherung von Fingerabdrücken – basierenden Dublin-Verfahren angeben; bitte auch nach den unterschiedlichen EURODAC-Treffern differenzieren), und wie viele VIS-Treffer (VIS: Visa-Informationssystem) bei Asylsuchenden gab es (bitte Gesamtzahl nennen und jeweils nach den fünf wichtigsten Ausstellungsändern der Visa und Herkunftsländern differenzieren)?
- a) Welche waren in den benannten Zeiträumen die 15 am stärksten betroffenen Herkunftsländer und welche die 15 am stärksten angefragten Mitgliedstaaten der Europäischen Union (bitte in absoluten Zahlen und in Prozentzahlen angeben, sowie in jedem Fall die Zahlen zu Griechenland, Zypern, Malta, Bulgarien und Ungarn sowie zu syrischen Asylsuchenden nennen)?
- b) Wie viele Dublin-Entscheidungen mit welchem Ergebnis (Zuständigkeit eines anderen EU-Mitgliedstaats bzw. der Bundesrepublik Deutschland, Selbsteintritt, humanitäre Fälle, Familienzusammenführung usw.) gab es in den benannten Zeiträumen (bitte bei der Zahl der Selbsteintritte auch nach Mitgliedstaaten der Europäischen Union und den jeweils fünf wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

- c) Wie viele Überstellungen nach der Dublin-Verordnung wurden in den genannten Zeiträumen vollzogen (bitte in absoluten Zahlen und in Prozentzahlen angeben und auch nach den 15 wichtigsten Herkunftsländern – in jedem Fall auch Syrien – und Mitgliedstaaten der Europäischen Union – in jedem Fall auch Griechenland, Ungarn, Bulgarien, Zypern und Malta – differenzieren), und wie viele dieser Personen wurden unter Einschaltung des BAMF, aber ohne Durchführung eines Asylverfahrens überstellt?
- d) Wie viele Asylanträge wurden in den genannten Zeiträumen mit der Begründung einer Nicht-Zuständigkeit nach der Dublin-Verordnung abgelehnt oder eingestellt oder als unbeachtlich betrachtet, ohne dass ein Asylverfahren mit inhaltlicher Prüfung durchgeführt wurde (bitte in absoluten und relativen Zahlen angeben), und wie viele Asylanträge wurden als unzulässig erachtet, weil bereits in einem anderen Land ein Schutzstatus gewährt wurde (bitte in absoluten und relativen Zahlen angeben und weitere Angaben zu den wichtigsten betroffenen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und den dort gewährten Schutzstatus und die Staatsangehörigkeit der Betroffenen machen)?
- e) In wie vielen Fällen wurde in den genannten Zeiträumen bei Asylsuchenden festgestellt, dass eigentlich Griechenland nach der Dublin-Verordnung zuständig wäre (bitte auch nach den zehn wichtigsten Herkunftsländern differenziert angeben), wann und nach welchen Kriterien wird in diesen Fällen die Zuständigkeit eines weiteren durchreisten Dublin-Mitgliedstaats geprüft, und in welchem ungefähren Umfang finden solche Prüfungen eines möglicherweise nach den Dublin-Regelungen zuständigen Viertstaats statt (bitte darlegen)?
- f) Wie viele Übernahmeersuchen, Zustimmungen bzw. Überstellungen (bitte differenzieren) im Rahmen des Dublin-Systems gab es in den genannten Zeiträumen durch bzw. an Deutschland (bitte auch nach Ländern differenzieren und die jeweiligen Überstellungsquoten nennen)?
- g) Wie und nach welchen Kriterien wird im Allgemeinen und konkret in Bezug auf syrische Asylsuchende entschieden, ob ein Dublin-Verfahren eingeleitet wird oder nicht, vor dem Hintergrund, dass bei der Mehrzahl aller über den Landweg eingereisten Asylsuchenden die Zuständigkeit eines anderen Mitgliedstaats vorliegen dürfte (bitte so konkret wie möglich darstellen)?
- h) Welche Auswirkungen hatte die Wiederaufnahme der Dublin-Prüfungen zum 22. Oktober 2015 bei syrischen Asylsuchenden (bitte so genau wie möglich darstellen, z. B. in Bezug auf die Betroffenzahlen, den personellen und zeitlichen Mehraufwand, Erfolgsquoten usw.)?
- i) Welche Bedingungen, Regeln oder Einschränkungen einzelner Mitgliedstaaten in Bezug auf die Rückübernahme im Rahmen des Dublin-Systems gibt es derzeit bzw. gab es im Jahr 2015 (bitte nach den jeweiligen Mitgliedstaaten differenziert darstellen, z. B. inwieweit es quantitative Höchstgrenzen oder zeitliche Beschränkungen oder zusätzliche prozedurale oder sonstige Anforderungen in Bezug auf die Rückübernahme gibt), und wie wird dies von der Bundesregierung bewertet?

6. Wie viele Asylanträge wurden im vierten Quartal 2015 bzw. im Gesamtjahr 2015 (bitte auch die Vergleichswerte des Vorjahres nennen) nach § 14a Absatz 2 des Asylgesetzes (AsylG) von Amts wegen für hier geborene (oder eingereiste) Kinder von Asylsuchenden gestellt, wie viele Asylanträge wurden in den genannten Zeiträumen von bzw. für Kinder(n) unter 16 Jahren bzw. von Jugendlichen zwischen 16 und 18 Jahren bzw. von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen gestellt (bitte jeweils in absoluten Zahlen und in Prozentzahlen in Relation zur Gesamtzahl der Asylanträge sowie die Gesamtzahl der Anträge unter 18-Jähriger und sich überschneidende Teilmengen angeben), und wie hoch waren die jeweiligen (auch bereinigten) Gesamtschutzquoten für die genannten Gruppen?
7. Wie viele unbegleitete Minderjährige (d. h. unter 18-Jährige) haben im vierten Quartal 2015 bzw. im Gesamtjahr 2015 einen Asylerstantrag gestellt (bitte aufgliedern nach wichtigsten Herkunftsländern und Bundesländern), und wie waren die Asylentscheidungen bei unbegleiteten Minderjährigen im genannten Zeitraum (bitte nach verschiedenen Schutzstatus und wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?
8. Wie viele unbegleitete Minderjährige wurden im vierten Quartal 2015 bzw. im Gesamtjahr 2015 (bitte auch die Vergleichswerte des Vorjahres nennen) an welchen Grenzen durch die Bundespolizei aufgegriffen, wie viele von ihnen wurden an die Jugendämter übergeben, wie viele von ihnen wurden zurückgewiesen oder zurückgeschoben (bitte nach den fünf wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?
9. Wie viele Asylanträge wurden im vierten Quartal 2015 bzw. im Gesamtjahr 2015 (bitte auch die Vergleichswerte des Vorjahres nennen) als „offensichtlich unbegründet“ abgelehnt (bitte Angaben differenziert nach den 15 wichtigsten Herkunftsländern machen und zudem jeweils in Relation zur Gesamtzahl der Ablehnungen setzen)?
10. Wie viele so genannte Flughafenverfahren wurden im vierten Quartal 2015 bzw. im Gesamtjahr 2015 (bitte auch die Vergleichswerte des Vorjahres nennen) an welchen Flughafenstandorten mit welchem Ergebnis durchgeführt (bitte auch Angaben zum Anteil der unbegleiteten Minderjährigen und den zehn wichtigsten Herkunftsländern machen)?
11. Wie lautet die Statistik zu Rechtsmitteln und Gerichtsentscheidungen im Bereich Asyl für das Jahr 2015, soweit vorliegend (bitte in der Differenzierung wie auf Bundestagsdrucksache 18/6860 zu Frage 11 darstellen)?
12. Wie viele Asyl-Anhörungen und wie viele rein schriftliche Anhörungen gab es im vierten Quartal 2015 bzw. im Gesamtjahr 2015 (bitte auch nach den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?
13. Wie waren die Schutzquoten und die Zahl der Schutzgesuche bei Asylsuchenden aus Tunesien, Ägypten, Marokko und Libyen im vierten Quartal 2015 bzw. im Gesamtjahr 2015 (bitte auch die Vergleichswerte des Vorjahres nennen)?
14. Wie viele Erst- und Folgeanträge (bitte differenzieren) wurden von Asylsuchenden aus Serbien, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Albanien und Bosnien-Herzegowina in den Monaten Oktober, November und Dezember 2015 gestellt (bitte jeweils auch den prozentualen Anteil der Roma-Angehörigen nennen), und wie wurden diese Asylanträge in diesen Monaten jeweils mit welchem Ergebnis beschieden?
15. Welche neuen Informationen gibt es zur Personalsituation, -entwicklung und -planung im BAMF und zu unterstützenden Sondermaßnahmen, insbesondere im Bereich der Asylprüfung, und welche Bedarfsplanung und Forderungen gibt es derzeit im BAMF für das laufende und das kommende Jahr?

16. Zu welchem ungefähren Anteil wird nach Einschätzungen von fachkundigen Bediensteten des BAMF derzeit das Prinzip der Einheit von Anhörer und Entscheider im Asylverfahren in der Praxis gewahrt (soweit möglich bitte auch nach Herkunftsländern differenzieren)?
17. Wie lang war die Verfahrensdauer bei Asylsuchenden, die nicht aus Ländern des Westbalkans kommen, im vierten Quartal 2015 bzw. im Gesamtjahr 2015 (bitte auch die Vergleichswerte des Vorjahres nennen), und wie hoch war in diesen Zeiträumen die bereinigte Gesamtschutzquote in Bezug auf diese Länder (ohne Westbalkan)?
18. Wie lange dauern derzeit im Durchschnitt nach Einschätzungen fachkundiger Bediensteter des BAMF Asylanhörungen generell, wie lange dauern diese jeweils bei Asylsuchenden aus den sechs Westbalkanländern, aus Syrien und anderen wichtigen Herkunftsländern?
19. In wie vielen Fällen wurde das BAMF bei der Prüfung zielstaatsbezogener Abschiebungshindernisse nach § 72 Absatz 2 AufenthG im Auftrag der Ausländerbehörden welcher Bundesländer im vierten Quartal 2015 bzw. im Gesamtjahr 2015 (bitte auch die Vergleichswerte des Vorjahres nennen) mit welchem Ergebnis beteiligt (bitte auch nach den zehn wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?
20. Inwieweit ist die Sonderauswertung des Ausländerzentralregisters (AZR) zum 30. Juni 2015 bzw. 30. September 2015 zu noch aufhältigen, im Jahr 2014 bzw. 2015 rechts- oder bestandskräftig abgelehnten Asylbewerbern (vgl. Frage 21 auf Bundestagsdrucksache 18/6860) aussagekräftig in Bezug auf die Frage, wie effektiv Abschiebungen oder freiwillige Ausreisen verlaufen, wenn nicht erhoben bzw. ausgewertet wurde, wie viele der noch aufhältigen Personen über eine Aufenthaltserlaubnis verfügen (so der Parlamentarische Staatssekretär Dr. Ole Schröder in einem Schreiben vom 15. Dezember 2015 an die Abgeordnete Ulla Jelpke) und zudem unklar ist, wie viele der nach Angaben des AZR Ausreisepflichtigen ohne Duldung sich tatsächlich noch in Deutschland aufhalten (vgl. Antwort auf Frage 22 auf Bundestagsdrucksache 18/6860), und wie lauten die angefragten Zahlen einer entsprechenden Sonderauswertung des AZR zum Ende des Jahres 2015, wenn diese Umstände berücksichtigt werden (bitte so detailliert wie möglich darstellen, differenziert nach Herkunfts- und Bundesländern usw.)?
21. Welche genaueren Angaben kann die Bundesregierung zu dem Schreiben der Europäischen Kommission an die Bundesregierung machen (vgl. SPIEGEL ONLINE vom 27. September 2015: „Deutsche Abschiebepaxis: EU-Kommission bemängelt Umgang mit abgelehnten Asylbewerbern“), in dem insbesondere kritisiert worden sein soll, dass es im Jahr 2014 128 000 Personen ohne „Aufenthaltsberechtigung“ und zugleich nur 34 000 Aufforderungen zur Ausreise gegeben haben soll, denen 22 000 Menschen gefolgt seien, was hat die Bundesregierung dem konkret entgegnet, und welche Zahlen wurden in diesem Zusammenhang der Europäischen Kommission übermittelt (bitte so ausführlich wie möglich darstellen; Wiederholung der Frage 23 auf Bundestagsdrucksache 18/6860, weil die Antwort der Bundesregierung nach Auffassung der Fragesteller noch weniger konkrete Informationen enthält als der in der Frage in Bezug genommene Zeitungsartikel)?

22. Welche Erkenntnisse und Einschätzungen fachkundiger Bediensteter oder Rückmeldungen seitens der Bundesländer liegen der Bundesregierung zu der Frage vor, wie sich die seit dem 1. August 2015 geltenden neuen Regelungen zur Abschiebehaft in der Praxis auswirken, insbesondere im Umgang mit so genannten Dublin-Flüchtlingen, und wie bewertet die Bundesregierung dies (Wiederholung der Frage 26 auf Bundestagsdrucksache 18/6860, weil die Fragesteller davon ausgehen, dass die Bundesregierung durch entsprechende Rückfragen bei der Bundespolizei zumindest Angaben zu dem „insbesondere“ angefragten „Umgang mit so genannten Dublin-Flüchtlingen“, die vor allem auf Betreiben der Bundespolizei inhaftiert werden, machen kann)?
23. Welche aktualisierten Angaben, auch zum Jahr 2015 insgesamt (soweit vorliegend), lassen sich zu überprüfen (vor allem: Ausweis-)Dokumenten und zum ungefähren Anteil gefälschter Dokumente Asylsuchender machen (bitte auch differenzieren nach wesentlichen Hauptherkunftsländern, wie in der Antwort zu Frage 4 auf Bundestagsdrucksache 18/7015), welche Erkenntnisse für das Jahr 2015 liegen zu entsprechenden physikalisch-technischen Untersuchungen vor (vgl. Antwort zu Frage 7 auf Bundestagsdrucksache 18/7015), und inwieweit unterscheiden sich diese Untersuchungen von den Prüfungen, von denen in der Antwort zu Frage 4 auf Bundestagsdrucksache 18/7015 die Rede ist (bitte darstellen)?

Berlin, den 11. Januar 2016

Dr. Sahra Wagenknecht, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion

